

RS OGH 1989/9/26 10ObS198/89, 10ObS272/90, 10ObS329/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1989

Norm

BSVG §124 Abs2

Rechtssatz

Kann eine notwendige Fremdarbeitskraft statt eines Familienangehörigen des Versicherten aus den Erträgnissen nicht bezahlt werden, kann diese dem Sozialversicherungsträger nicht zur Last fallen; sonst läge nämlich auch bei völliger Arbeitsfähigkeit Erwerbsunfähigkeit vor. Es kommt daher nicht darauf an, ob aus den Erträgnissen eine Fremdarbeitskraft bezahlt werden kann.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 198/89

Entscheidungstext OGH 26.09.1989 10 ObS 198/89

Veröff: SSV-NF 3/110

- 10 ObS 272/90

Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 272/90

Vgl auch

- 10 ObS 329/91

Entscheidungstext OGH 28.01.1992 10 ObS 329/91

Vgl auch; Beisatz: Wenn jedoch der Familienangehörige erst ab dem Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten dessen Tätigkeit übernahm, so muß dafür auch die übliche Entlohnung in Rechnung gestellt werden.

(T1) Beisatz: Hier: § 133 a GSVG. (T2) Veröff: SSV-NF 6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085918

Dokumentnummer

JJR_19890926_OGH0002_010OBS00198_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at